



Abteilung III
C-5408/2020

Abschreibungsentscheid vom 15. Dezember 2020

Besetzung

Einzelrichter Michael Peterli,
Gerichtsschreiber Lukas Schobinger.

Parteien

A._____, (Deutschland),
Beschwerdeführer,

gegen

Schweizerische Ausgleichskasse SAK,
Vorinstanz.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung, Rentenanspruch,
Einspracheentscheid vom 22. Juli 2020.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt,

dass die Schweizerische Ausgleichskasse SAK (nachfolgend: Vorinstanz) A. _____ (nachfolgend: Versicherter oder Beschwerdeführer) mit Verfügung vom 7. Januar 2020 eine monatliche Altersrente von Fr. 38.- zusprach (BVGer act. 1, Beilage),

dass der Versicherte am 11. Januar 2020 Einsprache erhob (BVGer act. 1, Beilage),

dass die Vorinstanz mit Einspracheentscheid vom 22. Juli 2020 die Einsprache abwies und die angefochtene Verfügung vom 7. Januar 2020 bestätigte (BVGer act. 1, Beilage),

dass der Versicherte mit Eingabe vom 20. Oktober 2020 an die Vorinstanz gelangte und um eine nochmalige Prüfung des Rentenanspruchs ersuchte (BVGer act. 1),

dass die Vorinstanz die Eingabe vom 20. Oktober 2020 mit Begleitschreiben vom 29. Oktober 2020 zuständigkeitshalber dem Bundesverwaltungsgericht übermittelte (BVGer act. 2),

dass die Vorinstanz dem Bundesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 19. November 2020 den postalischen Nachweis vorlegte, demzufolge der Einspracheentscheid vom 22. Juli 2020 am 24. Juli 2020 zugestellt wurde (BVGer act. 4),

dass eine Beschwerde innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung der angefochtenen Verfügung einzureichen ist (Art. 50 VwVG; Art. 60 Abs. 1 ATSG),

dass schriftliche Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist der Behörde einzureichen oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu übergeben sind (Art. 21 Abs. 1 VwVG; Art. 39 Abs. 1 ATSG),

dass die Beschwerdefrist unter Berücksichtigung des Fristenstillstands bis und mit dem 15. August 2020 am 14. September 2020 endete (Art. 38 Abs. 4 lit. b ATSG),

dass die Beweislast für die Einhaltung der dreissigtägigen Beschwerdefrist grundsätzlich die versicherte Person trägt (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., 2015, Rz. 8 zu Art. 39),

dass der Einzelrichter den Beschwerdeführer mit Instruktionsverfügung vom 25. November 2020 aufforderte, zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde eine Stellungnahme abzugeben und allfällige Beweismittel einzureichen (BVGer act. 5),

dass der Einzelrichter dem Beschwerdeführer androhte, dass bei fehlender oder ungenügender Antwort auf die Beschwerde vom 20. Oktober 2020 voraussichtlich nicht eingetreten werde (BVGer act. 5),

dass der Versicherte mit Eingabe vom 6. Dezember 2020 ausführte, dass er das Verfahren nicht weiterverfolgen wolle und keine weitere Stellungnahme und Beweismittel vorlegen werde (BVGer act. 6),

dass das Beschwerdeverfahren daher im einzelrichterlichen Verfahren als durch Rückzug gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG),

dass das Rechtspflegeverfahren in der Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Parteien kostenlos ist (Art. 85^{bis} Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind,

dass keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 7 Abs. 1 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Demnach verfügt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Das Beschwerdeverfahren wird zufolge Rückzugs als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieser Entscheid geht an:

- den Beschwerdeführer (Einschreiben mit Rückschein)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben; Beilage: Kopie der Eingabe des Beschwerdeführers vom 6. Dezember 2020)
- das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben)

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

Michael Peterli

Lukas Schobinger

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: